Wiesenordnung/Nutzungsvereinbarung Gemeindewiese Nürnberger Straße

Vereinbart zwischen:		
Verein für Gemeindewohl und		
Mission, Vestnertorgraben 29, 90408 Nürnberg	,	
vertreten durch die		
Geschäftsstelle Bayreuth, und		
Hohenzollernring 7		
95444 Bayreuth, im folgenden		
Überlasser genannt		Nutzer genannt
Verantwortlicher Ansprechpartner des Nutzers: Nummer:		(Handy -

Diese Wiesenordnung/Nutzungsvereinbarung soll die Nutzung der Gemeindewiese an der Nürnberger Straße, Höhe Hausnummer 37 hinter dem Netto Marken - Discount, möglichst vielen Gruppen ermöglichen und gleichzeitig Schäden an den Einrichtungen gering halten. Bitte halten Sie sich daher an diese Regelungen, auch um unnötige Arbeiten zu vermeiden. Bei Schäden melden Sie diese bitte unverzüglich an unseren Wiesenwart, Herrn Gerd Schake (0921/54250).

- 1. Die Wiese und die Räumlichkeiten wurden dem Nutzer vom Überlasser im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben.
- 2. Für die Benutzung der Wiese ist eine Kaution in Höhe von 150,00,- € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Wiese nach der Nutzung wieder ausgezahlt wird. Der Betrag ist in bar bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.
- 3. Die Nutzung der Wiese ist dem Nutzer nur zu den vereinbarten Zeiten und zur vereinbarten Nutzung gestattet.
- 4. Der Nutzer ist dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten Schlüssel sorgsam zu verwahren und in keinem Falle Dritten zu überlassen. Bei Verlust sind Schlüssel und ggf. Schloss zu ersetzen.
- 5. Der entstandene Müll ist vom Nutzer mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen, keinesfalls aber in Abfallbehältern des angrenzenden Netto Marktes.

- 6. Der Nutzer ist dazu verpflichtet, die sanitären Anlagen nach der Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu sind auch die Böden feucht zu wischen.
- 7. Auf der Wiese herrscht ein striktes Feuerverbot. Eine Ausnahme gilt für den Einsatz mitgebrachter Feuerschalen, da diese von unsere Seite aus verwendet werden dürfen. Die Einholung und Prüfung evtl. notwendiger behördlicher Genehmigungen oder Anmeldungen hierfür unterliegt der Verantwortung des Nutzers. Verstöße können zu behördlichen Maßnahmen bis hin zu Feuerwehreinsätzen führen, wofür der Nutzer dann verantwortlich zeichnet und haftet. Weiter ist die Wiese gegen ein Verbrennen durch die Abstrahlwärme der Feuerschale, z.B. durch eine Holzabdeckung zu schützen. Bei Nichteinhaltung wird die volle Kaution in jedem Falle zur Beseitigung der Schäden einbehalten.
- 8. Grillen ist nur auf dem vorgesehenen Platz neben der runden Sitzgruppe gestattet. Der Grill ist nach der Benutzung zu reinigen.
- 9. Sämtliches Eigentum des Überlassers ist sorgsam zu behandeln. Schäden sind unverzüglich Herrn Gerd Schake zu melden (0921/54250).
- 10. Der Nutzer haftet gegenüber dem Überlasser für sämtliche Schäden am Nutzungsgegenstand, die von ihm oder ihm zurechenbaren Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.
- 11. Von dem Nutzer verursachte Schäden sind über dessen private Haftpflichtversicherung abzuwickeln oder anderweitig zu ersetzen. Bis zur Begleichung der verursachten Schäden behält der Überlasser die Kaution ein.
- 12. Es ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt, die Wiese mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
- 13. Sämtliche Sportgeräte (Volleyballnetz, Fußballtore ect.) befinden sich in der ersten Garage (Schlüssel identisch mit dem der Aufenthaltsgarage) und sind dort nach der Benutzung wieder zu verstauen.
- 14. Sämtliche Heringe von Zelten, Sportfeldabgrenzungen etc. sind am Ende der Nutzung sorgfältig aus dem Boden zu entfernen, um spätere Schäden am Rasenmäher zu vermeiden, für die der Nutzer anderenfalls haftet.
- 15. Der Nutzer ist dazu verpflichtet, ein Corona Hygienekonzept entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu erstellen, und dessen Umsetzung zu garantieren.
- 16. Sollte sich die Wiese oder die genutzten Räumlichkeiten nach der Nutzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, behält der Überlasser die Kaution ein und behält sich weitergehenden Schadenersatz vor.

17. Ruhestörung und Lärm

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner nicht durch Lärm oder anderweitig belästigt werden.

18. Alkohol

Alkohol darf nur in Maßen ausgeschenkt und konsumiert werden. Der jeweilige Gruppenverantwortliche, der namentlich zu benennen ist, trägt dafür Sorge, dass es nicht zu einem Alkoholmissbrauch und vor allem auch nicht zu alkoholbedingten Exzessen/Ausfällen im weitesten Sinne kommt. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- 19. Haftungsausschluss Überlasser (Jugendschutz, ect.)
 - Der Nutzer stellt den Überlasser von der Haftung für alle Schäden und Unfälle, die Dritte auf dem Grundstück durch Handlungen oder Unterlassungen des Nutzers erleiden oder die aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen, frei, sofern dem Überlasser nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 20. Bei Zuwiderhandeln gegen die Vereinbarungen dieses Vertrags ist der Überlasser dazu berechtigt, den Nutzer des Grundstücks zu verweisen und Schadenersatz geltend zu machen. Der Nutzer hat einer Verweisungs Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.
- 21. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Akzeptiert und zur h	Kenntnis genommen:
Name:	
Datum:	
Unterschrift:	
Kaution erhalten:	
Kaution rückerstatte (bei nur teilweiser Ersta	et:ttung bitte Gründe angeben)